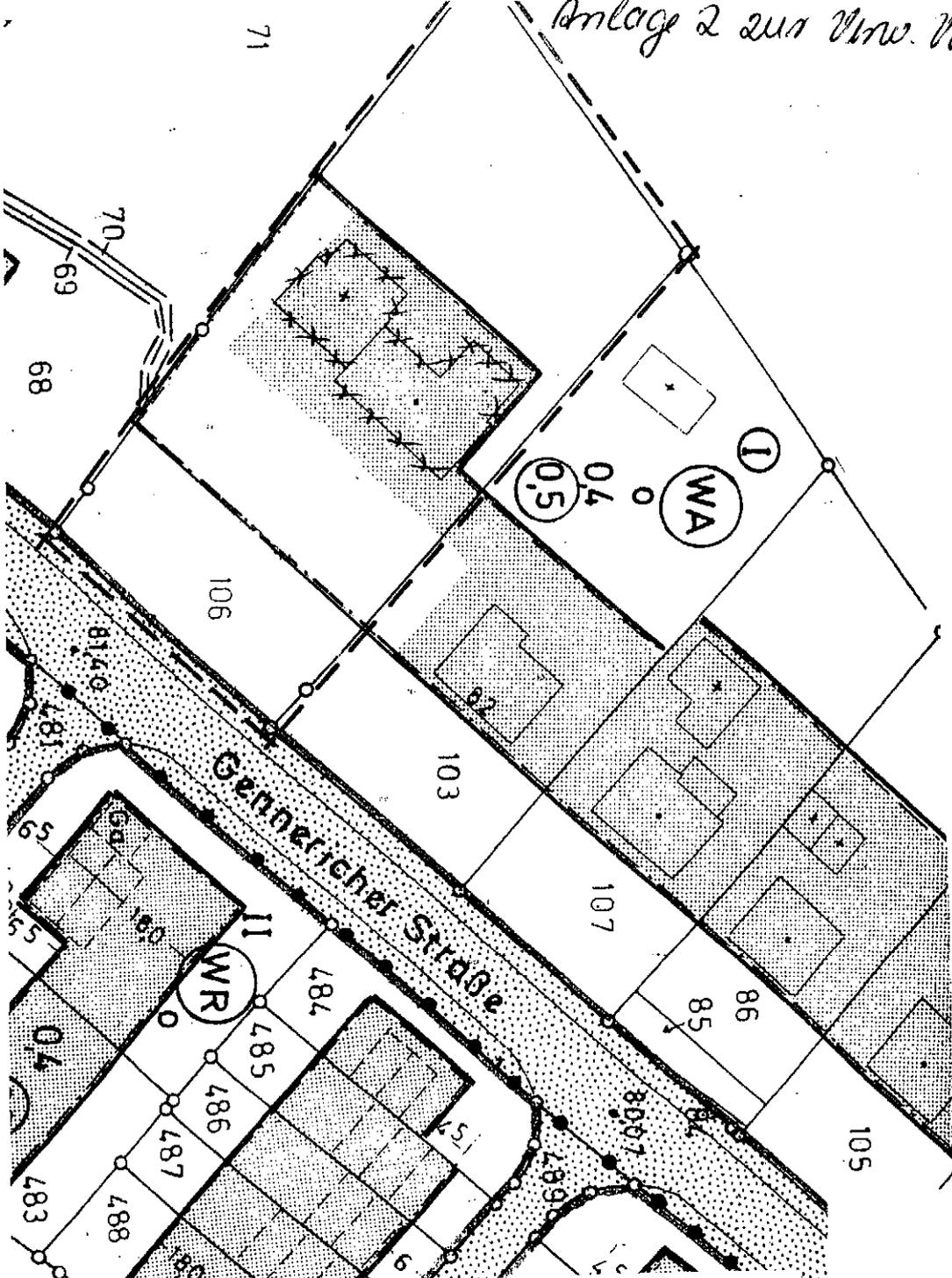


Anlage 2 zur Vmw. Vorlage 072/10
 vereinfachte Änderung Bebauungsplan
 - Stapeler/ Gemericher Straße -



Bebauungsplan im Masstab 1:500

Zeichenerklärung

- = Grenze des Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Stapeler-/ Gemericher Straße
- - - = Baugrenze
- (WA) = Allgemeines Wohngebiet
- (1) = Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 = Grundflächenzahl
- (0.5) = Geschossflächenzahl
- 0 = offene Bauweise

Fig. 1 - Gebäude wird abgebrochen

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Stellung der bau-
 lichen Anlagen:

Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gem. § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden.

2. Baugestaltung:

a. Außenwände:

Es sind nur Ziegeltrohbauteile zugelassen.

b. Dächer:

Alle Gebäude sind mit dunklen Satteldächern abzudecken.

c. Drempele:

Drempele bis zu einer Höhe von 0,50m, gemessen von der Fußbodenebene der Erde so flache bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante sind nur bei Wohngebäuden mit 1 Vollgeschoss gestattet.

d. Garagen:

Für die Garagen sind Flachdächer zugelassen.

3. Höhenanlagen der baulichen Anlagen

Die Fußbodenebene des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50m über der Straßenkante liegen.

4. Vorgärten:

Die zwischen den Straßeneckbegrenzungen - innen und den Baulinien oder Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgärtenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen eingefriedigt werden.